

Anhang

Reihenfolge der Massnahmen gemäss Bericht der Arbeitsgruppe „Interkulturelles Zusammenleben“

Umsetzungsplan

Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
1	Es ist eine gesetzliche Grundlage für den Haftgrund der Ausführungsgefahr zu schaffen.			JPD
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Eine Präventivhaft nach Art. 5 Ziff. 1 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101) ist grundsätzlich zulässig. Im Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999 (in Vollzug ab 1. Juli 2000 [sGS 962.1; abgekürzt StP]) findet sich mit dem Haftgrund der Fortsetzungsgefahr bereits ein solcher Haftgrund: Damit soll verhindert werden, dass ein Angeschuldigter weitere Straftaten begeht. Ist noch kein Strafverfahren eröffnet, entfällt diese Möglichkeit. Deshalb ist die Anordnung von Haft zur Verhinderung einer strafbaren Handlung im Polizeigesetz zu regeln. Dabei stellen sich heikle Fragen: Wann ist die Annahme begründet, dass eine Person eine strafbare Handlung auszuführen gedenkt? Soll die Haft zur Verhinderung aller möglichen Delikte angeordnet werden können, oder ist sie auf schwere Delikte zu beschränken? Wer soll die Haft anordnen und überprüfen? Wie soll das Verfahren gestaltet werden?</p>		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	Nicht quantifizierbar, relativ klein	<i>Diese Massnahme deckt sich mit dem Auftrag aus der gutgeheissenen Motion 42.99.03. Die Vorarbeiten für ein Nachtragsgesetz zum Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PolG) sind im Gang; die Regierung beabsichtigt, den Gesetzesentwurf im Frühjahr 2001 dem Grossen Rat zu unterbreiten.</i>
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
2	Es ist ein Interventionskonzept gegen Gewalt zu erarbeiten.			JPD / ED / DIM
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Öffentliche Bedienstete müssen immer wieder rechtliche Bestimmungen und Behördenentscheide durchsetzen, deren Auswirkungen für die Betroffenen nachteilig sein können. Sie gelten zunehmend als Risikogruppe. Doch nicht nur öffentliche Bedienstete sind den Risiken von Gewalt in ihren vielfältigen Formen ausgesetzt. Zunehmend häufiger wird allgemein Gewalt zur Erreichung irgendwelcher Ziele angedroht oder eingesetzt. Kann einer Eskalation der Gewalt nicht punktuell vorgebeugt werden oder erreicht sie ein Mass, das durch einzelne Institutionen nicht mehr bewältigt werden kann, so kann nur ein breit abgestütztes, vernetztes Vorgehen mit vordefinierten Abläufen zielführend wirken. In zeitlicher Hinsicht steht dabei wohl polizeiliches Intervenieren je nach Entwicklung und Eskalationsgrad im Vordergrund. In der nachhaltigen Bewältigung der Gewaltsituation versagen indes alleine die polizeilichen Mittel rasch einmal ihre Wirkung. Erforderlich ist damit nicht ein Interventionskonzept mit Schwergewicht bei der polizeilichen Intervention, sondern ein vernetztes, institutionenübergreifendes Vorgehen.</p> <p>Im Kanton St.Gallen befassen sich verschiedene Institutionen mit Interventionen bei Krisen- und Gefährdungssituationen:</p>		verwirklicht	Zurzeit nicht bezifferbar	<i>Die subjektive oder objektive Bedrohungswahrnehmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung ist ernst zu nehmen. Mit einer Arbeitsgruppe „Bedrohungspotential in der Staatsverwaltung“ unter Federführung der Staatskanzlei sind erste Massnahmen baulicher Art ausgelöst worden (siehe RRB 1999/420). Diese präventiven Massnahmen sind auch Prüfungsgegenstand der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates. Diese stellt fest, dass die Regierung das Problem der Bedrohung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsverwaltung richtig angegangen und die Arbeitsgruppe wertvolle Arbeit</i>

<ul style="list-style-type: none"> - Polizei (erste Intervention, punktuelle Personenschutzmassnahmen, Gewaltprävention durch Handlungsanweisungen, Beratung Gewaltbetroffener); - Schulpsychologischer Dienst (interdisziplinäre Einsatzgruppe für Kriseninterventionen sowie psychologische und psychosoziale Begleitung); - Beratungsstelle Opferhilfe (Erstellung von Situationsanalysen und konkrete Planung von Interventionsschritten sowie Abstimmung derselben auf Massnahmen anderer Institutionen); - Frauenhaus (Krisenintervention bei Gewalt gegen Frauen oder im häuslichen Bereich); - Einsatzgruppe Psychologische erste Hilfe (Einsätze zur Unterstützung und Entlastung der im Einsatz stehenden Hilfsorganisationen). <p>Verschiedene Behörden haben in der Folge von konkreten Gewaltvorfällen Massnahmen gegen die Gewalt vor allem an Schulen und Instrumente zur Krisenintervention geschaffen, namentlich in St.Gallen und Wil. Zudem befasst sich eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe „Gewalt in Ehe und Partnerschaft“ (Beitrag aus dem Lotteriefonds) mit der Frage der vernetzten Intervention gegen alle Formen von Gewalt im häuslichen Umfeld. (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.)</p> <p>Es könnte allenfalls ein Instrument für eine fachlich vernetzte und institutionenübergreifende Krisenintervention für den Kanton St.Gallen geschaffen werden, das gleichsam präventiv und repressiv wirkt, auf den bisherigen, breitgefächerten Angeboten basiert, klare Zuständigkeiten und Abläufe aufzeigt, vernetzt und institutionenübergreifend wirksam wird und dem Grundsatz folgt, dass der Gewaltausübende/Drohende und nicht das Opfer die Folgen der Gewalt/Drohung zu tragen hat. Dies ist möglicherweise durch die Staatswirtschaftliche Kommission des Grossen Rates zu prüfen (siehe auch Massnahme 3).</p>			<p><i>geleistet habe. Sie vermisst jedoch eine Kontrolle bezüglich der Umsetzung der Sofortmassnahmen und der allgemeinen Empfehlungen.</i></p> <p><i>Im Bereich der Schule ist eine Lösung durch die Schaffung einer „Task Force“ zur Krisenintervention gefunden worden.</i></p>				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">Nr.</td> <td style="width: 75%;">Massnahme</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>	Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente		
Nr.	Massnahme						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">3</td> <td style="width: 75%;">Die Sicherheit in öffentlichen Gebäuden ist durch bauliche, technische und strukturelle Massnahmen zu verbessern.</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>	3	Die Sicherheit in öffentlichen Gebäuden ist durch bauliche, technische und strukturelle Massnahmen zu verbessern.			BD / JPD		
3	Die Sicherheit in öffentlichen Gebäuden ist durch bauliche, technische und strukturelle Massnahmen zu verbessern.						
Umsetzungsmassnahme	Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses				
<p>Zutrittskontrollen in Verwaltungsgebäuden der Zentralverwaltung durch Logeneinbau: Die Erfahrung zeigt, dass ein Arbeitsplatz in der Loge je nach Art der Organisation zu etwa 25% durch Empfangsaufgaben beansprucht wird. Je nach den räumlichen Gegebenheiten kann eine Empfangsstelle so gestaltet werden, dass trotz Zutrittskontrolle eine hohe Kundenorientierung erreicht werden kann (z.B. Empfang Baudepartement). Der Einbau von Logenanlagen bei weiteren Gebäuden scheint nicht gerechtfertigt. Einzelfälle sind zu überprüfen.</p> <p>Videoüberwachungsanlagen: In den Gebäuden der Untersuchungsämter wird teilweise der Hauszugang über Videoanlagen überwacht.</p> <p>Alarmanlagen: Einzelne Büros der Staatsverwaltung sind über eine Alarmanlage direkt mit der Kantonspolizei verbunden. Es ist zu prüfen, inwieweit diese Sicherungsmassnahme nicht auf weitere gefährdete Personen auszudehnen ist.</p>	<p>allenfalls ausserhalb des Integrationskomplexes weiter verfolgen</p>	<p>Kosten im baulichen Bereich können eingeschränkt werden, wenn Massnahmen bei Neu- und Umbauten umgesetzt werden.</p> <p>Die Besetzung der Logen ist Sache der jeweili-</p>	<p><i>Zusammen mit der Massnahme 2 gehören Lösungsvorschläge in den Aufgabenkreis Gewaltkomplex. Die Arbeitsgruppe „Bedrohungspotential in der Staatsverwaltung“ hat bereits Massnahmen vorgeschlagen. Das Baudepartement hat eine Reihe von baulichen Massnahmen durchgeführt, welche in einzelnen Fällen zu spürbaren Verbesserungen führten. Die Umsetzung von Massnahmen gegen die Gewalt ist bei Neu- und Umbauten sowie bei Umzügen weiter zu prüfen. Die Aufgabe ist</i></p>				

<p>Schulhäuser: In Schulgebäuden sind bauliche Massnahmen kaum dazu geeignet, die Sicherheit für Schüler und Lehrpersonen zu erhöhen. Zu erwähnen ist, dass zur Vermeidung von sozialen Konflikten und Aggressionen bei Massierungen im Bereich von Zugängen, Verkehrs- und Pausenflächen zu vermeiden sind. Diese Zonen sind innen wie aussen entsprechend grosszügig zu dimensionieren.</p> <p>Spitäler und Kliniken: In den Spitälern ist eine Erhöhung der Sicherheit kaum mit baulichen Massnahmen zu erreichen. Verbesserungen sind mit organisatorischen Massnahmen anzustreben.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bericht mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bedrohungspotential in der Staatsverwaltung" kann als Basis für die Massnahmenplanung im baulichen Bereich verwendet werden. - Nach Absprache mit den Nutzerdepartementen können Korrekturen in der Ausgestaltung der Logen und Empfangsschalter gesucht werden. - Vorab ist aber intern abzuklären, ob eine Besetzung der Empfangsstellen in den betreffenden Gebäuden von den Nutzerdepartementen gewünscht wird. 			gen Departemente.	<p><i>jedoch nicht im Zusammenhang von Massnahmen im Bereich des Interkulturellen Zusammenlebens zu lösen.</i></p> <p><i>Massnahmen in öffentlichen Gebäuden der politischen Gemeinden oder Schulgemeinden liegen in deren Verantwortung.</i></p>
Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
4	Der Opfer- und Zeugenschutz ist zu verbessern.			JPD
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Mit dem Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999 wurden Verbesserungen erreicht (vgl. Art. 83 ff. StP). Namentlich wurde eine gesetzliche Grundlage für die Wahrung der Anonymität des Zeugen geschaffen (mit der Möglichkeit prozessualer Abschirmungsmassnahmen), das Zeugnisverweigerungsrecht leicht erweitert und ein Aussageverweigerungsrecht eingeführt. Weitergehende gesetzgeberische Massnahmen wurden im Zusammenhang mit dem neuen Strafprozessgesetz diskutiert, aber als nicht durchführbar oder rechtsstaatlich nicht haltbar verworfen.</p>		verwirklicht		<p><i>Das Anliegen des Opfer- und Zeugenschutzes wurde im neuen Strafprozessgesetz verwirklicht.</i></p>
Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
5	Bei einer Revision der Strafprozessgesetzgebung ist die Schule ausdrücklich als Institution der Jugendhilfe zu bezeichnen.			JPD
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Art. 317 Abs. 3 StP bildet die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und insbesondere auch den notwendigen Informationsaustausch der Institutionen der Jugendhilfe im Falle eines Strafverfahrens. Die ausdrückliche Erwähnung der Schule als Institution der Jugendhilfe dient der Klarstellung und damit der Rechtssicherheit.</p>		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	keine	<p><i>In Art. 317 Abs. 3 StP soll die Schule ausdrücklich als Institution der Jugendhilfe genannt werden. Die Änderung kann in einem Machtragsgesetz zum StP vorgenommen werden, das im Anschluss an die Reorganisation der Organe der Rechtspflege in Vorbereitung steht (siehe auch Massnahme 10).</i></p>

Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
6	Die Gesetzgebung ist dahingehend zu ändern, dass: a) die rechtskräftige Verurteilung eines Ausländers oder einer Ausländerin wegen eines Verbrechens oder eines schwerwiegenden Vergehens das Aufenthaltsrecht in der Schweiz verwirkt; b) dem Rechtsmittel gegen den Entscheid über den Aufenthalt einer zu unbedingter Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilten ausländischen Person von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung entzogen wird; c) zu unbedingter Gefängnis- oder Zuchthausstrafe von mindestens 18 Monaten verurteilten ausländischen Personen ungeachtet ihrer privaten Interessen der Aufenthalt in der Schweiz entzogen wird.			JPD
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Ausländerinnen und Ausländer, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurden, können ausgewiesen werden (Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [SR 142.20; abgekürzt ANAG]). Die Ausweisung muss jedoch nach den gesamten Umständen verhältnismässig sein (Art. 11 Abs. 3 ANAG). Eine feste Grenze der Straffälligkeit, die zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bzw. Ausweisung führt, setzt das ANAG nicht. Im Sinn einer Richtlinie hat das Bundesgericht festgehalten, dass bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr das öffentliche Interesse an der Ausweisung dem privaten Interesse des Ausländers bzw. der Familienangehörigen an einem Verbleib in der Schweiz grundsätzlich vorgeht (vgl. Pra 85 [1996] Nr. 95). Zur Stärkung des öffentlichen Interesses trüge es bei, wenn diese Praxis im Gesetz festgeschrieben würde, wobei die Grenze tiefer, nämlich bei Strafen über 18 Monaten (unbedingte Strafen) gezogen werden sollte.</p> <p>Auf wenig Verständnis stösst in einer breiten Öffentlichkeit, dass die zu einer unbedingten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilten Ausländerinnen und Ausländer den Entscheid über den Aufenthalt in der Schweiz abwarten können. In diesen Fällen muss die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels von Gesetzes wegen entzogen werden. Ansonsten werden Delinquenten, denen das Ausländeramt die Aufenthaltsbewilligung verweigert, entzieht oder nicht mehr verlängert, ermuntert, ein Rechtsmittel einzulegen, um so den Aufenthalt zu verlängern.</p>		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	keine	<p><i>Die Anliegen sind von grosser politischer Aktualität. Eine Klärung dieser Fragen kann das interkulturelle Zusammenleben erleichtern. Die Änderung des Ausländerrechts ist indessen nicht Sache der Kantone. Im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Ausländergesetz ist dem Bundesrat die Verwirklichung der in Massnahmen 6 a), b) und c) formulierten Anliegen zu beantragen. Dabei wird allerdings näher zu prüfen sein, für welche „Kategorien“ (Aufenthaltsstatus) von Ausländerinnen und Ausländern sowie für welche Deliktkategorien dies gilt; zu prüfen ist auch, welchen Spielraum das Freizügigkeitsabkommen in diesem Bereich zulässt.</i></p> <p><i>Ausnahmen sollten nur für besondere Verhältnisse (z.B. wenn die Ausländerin oder der Ausländer in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist) vorgesehen werden.</i></p>
Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
7	Die zuständigen Behörden sind anzuhalten, die fremdenpolizeilichen Verfahren von straffälligen Ausländern und Ausländerinnen zu beschleunigen.			JPD
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
An der Fernhaltung schwer straffällig gewordener Ausländer und Ausländerinnen besteht ein besonders hohes öffentliches Interesse. Derartige Verfahren müssen daher von allen beteiligten Behörden und Instanzen prioritär behandelt werden. Bevor die fremdenpolizeilichen Be-		im Rahmen des Integrationskomplexes weiter	nicht relevant	<i>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die fremdenpolizeilichen Verfahren zeitgerecht ablaufen und dass insbesondere</i>

<p>hörden tätig werden können, ist in der Regel der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Die Verfügung des Ausländeramtes bzw. ein allfälliger Rekursentscheid des Justiz- und Polizeidepartementes ist an das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht weiterziehbar. Es fragt sich daher, ob eine Anweisung an die Verwaltungsbehörden ausreicht, um die Verfahren zu beschleunigen, zumal die Gerichte ohnehin unabhängig sind (Art. 50 Abs. 1 des Gerichtsgesetzes, sGS 941.1), weshalb ihnen keine Weisungen erteilt werden können. Um das Verfahren zu beschleunigen, ist es unter Umständen angezeigt, schon vor Rechtskraft eines Strafurteils eine fremdenpolizeiliche Verfügung zu erlassen (z.B. bei weitgehend zugestandenem oder sonst liquidem Sachverhalt) oder einem Rekurs bzw. einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Die Möglichkeiten einer Beschleunigung des fremdenpolizeilichen Verfahrens sind noch weiter abzuklären. Einzubeziehen ist sodann die Frage, wie das fremdenpolizeiliche Verfahren und das Verfahren betreffend Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung optimal koordiniert werden können.</p>	verfolgen		<p>die Koordination zwischen den mit den fremdenpolizeilichen Verfahren befassenen Behörden und den Strafbehörden ausreichend sichergestellt ist. Indessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Verbesserungen im zeitlichen Ablauf möglich sind. Dies kann jedoch angesichts der Vielzahl beteiligter Behörden nicht ohne weitere Abklärungen beurteilt werden. Der Lenkungsausschuss schlägt daher die Einsetzung einer Arbeitsgruppe (in der das Ausländeramt, das Verwaltungsgericht, die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug sowie der Rechtsdienst des Justiz- und Polizeidepartementes vertreten sind) vor, um die Optimierungsmöglichkeiten abzuklären und gegebenenfalls Empfehlungen zu erarbeiten.</p>
Nr.	Massnahme	bearbeitende Departemente	
8	Die Beschulung ausländischer Kinder ist an den Nachweis der Anmeldung beim Einwohneramt zu binden.	ED / JPD / SK	
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten
<p>Die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 24. Oktober 1991 legen den Schulbehörden nahe, Kinder ohne Rücksicht auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung zu beschulen.</p> <p>Die Schule hat nicht den Auftrag, politisch begründete Sanktionen auszuführen. Zwischen den Schulen und den Instanzen der Politischen Gemeinden ist eine Aufgabenteilung einzuhalten (Beschulungsauftrag einerseits, Überprüfung des Aufenthaltsstatus andererseits).</p> <p>Dennoch ist festzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen öffentlichen Aufgabenträgern teilweise mangelhaft ist. Der dringend notwendige Informationsfluss muss sichergestellt werden.</p>		im Rahmen des Integrationskomplexes nicht weiter verfolgen	
<p>Die Beschulung der Kinder ist aus den Interessen der Kinder zu beurteilen. Diese haben nichts mit fremdenpolizeilichen Zielsetzungen zu tun. Übergeordnete rechtsetzende Erlasse (Verfassung, Gerichtsentscheide) fordern das Aufenthaltsprinzip. Die Umsetzung der Massnahme wäre deshalb ein Rückschritt. Sie ist im Wortlaut nicht umsetzbar. Der machbare Teil von Massnahme 8 kann zusammen mit Massnahme 9 umgesetzt werden.</p>			

Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
9	Die Schulbehörden sind anzuhalten, dem Einwohneramt zu melden, wenn ein schulpflichtiges Kind ins Ausland verbracht wurde.			ED / JPD / SK
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Trägern öffentlicher Aufgaben kann als gut beurteilt werden.</p> <p>Die Massnahme 9 soll nicht nur greifen, wenn ein Kind ins Ausland gebracht wird, da bei überraschenden Wechseln des Aufenthaltsortes der Zielort oft nicht gesichert ist. Die Massnahme muss sich auf alle Kinder beziehen, nicht nur auf Ausländer.</p>		im Rahmen des Integrationskomplexes nicht weiter verfolgen		<i>Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern verschiedener öffentlicher Aufgaben ist eine selbstverständliche Norm.</i>
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
10	Schulbehörden, vormundschaftliche Behörden und Jugendanwaltschaft sind anzuhalten, den Informationsaustausch in Jugendstrafsachen verstärkt wahrzunehmen.			ED / JPD / SK
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Vormundschaftliche Behörden und Jugendanwaltschaft sind manchmal zurückhaltend in der Kooperation. Die Zusammenarbeit der Instanzen ist auch mangelhaft aufgrund unklarer Regelungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Persönlichkeitsschutz.</p> <p>Erschwert wird die Kooperation auch durch den Umstand, dass die verschiedenen Stellen verschiedenen Departementen angehören. Es fehlt ein kantonales Jugendhilfekonzept, welches über die verschiedenen Departemente hinausgreift. Dieses könnte sich zu einer Art „runden Tisch“ entwickeln, der auch Ausgangspunkt eines Gremiums für eine Krisenintervention sein könnte. Der Auftrag zur Erarbeitung eines Jugendhilfekonzeptes soll der Arbeitsgruppe „Jugendarbeit“ (Leitung Dr. Ursula Blosser) zugewiesen werden.</p> <p>siehe Postulat 43.99.17: „Effizienter Mitteleinsatz zur Erziehung und Schulung sozial auffälliger Jugendlicher“</p>		im Rahmen des Integrationsprozesses weiter verfolgen	Die Projektkosten (Erarbeitung des Konzeptes) sind schwer abschätzbar, Folgekosten je nach Ausgestaltung	<p><i>Eine überdepartementale Jugendhilfekonferenz soll ein Jugendhilfekonzept erarbeiten. Dieses Konzept soll einerseits Leitbild sein, andererseits die Kooperation der verschiedenen Stellen regeln und verbindlich festschreiben.</i></p> <p><i>Die Schule ist als Institution der Jugendhilfe einzustufen (siehe auch Massnahme 5).</i></p> <p><i>Die politischen Gemeinden sind zur Zusammenarbeit einzuladen. Sie ermöglichen zusammen mit den Schulgemeinden den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen interessierten Stellen (Polizei, Jugendanwaltschaft, Vormundschaftsbehörde).</i></p>

Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
11	Der Regierung wird empfohlen, im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des ANAG darauf hinzuwirken, dass: a) die Altersgrenze für den Familiennachzug von Kindern von 18 auf 12 Jahre reduziert wird; b) der Familiennachzug stets innerhalb einer bestimmten Zeit der eigenen Aufenthaltsdauer, beispielsweise innert fünf Jahren, erfolgen muss.			JPD
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Nach geltendem Recht ist der Familiennachzug eigener Kinder bis zum Alter von 18 Jahren möglich. Die Kinder von Niedergelassenen haben einen Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung der Eltern (Art. 17 Abs. 2 ANAG). Diese Altersgrenze erscheint zu hoch. Die Schulpflicht von Kindern dauert bis zum Abschluss der dritten Oberstufenklasse, d.h. bis zum 15. Altersjahr. Zugezogene ausländische Kinder werden – allenfalls nach Übergangslösungen – in die ihnen entsprechende Schulklasse eingeteilt und besuchen die Schule bis zum Abschluss der dritten Real- bzw. Sekundarklasse. Das Alter spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Kommen ausländische Kinder im Rahmen des Familiennachzugs erst nach dem 15. oder 16. Altersjahr in die Schweiz, so werden sie in der Regel nicht mehr eingeschult.</p> <p>Das Volksschulgesetz bietet keine Grundlage für ein Nachholen der Schulbildung. Aus schulischen Gründen (Integration und Sprachkenntnisse) ist das Maximalalter für den Familiennachzug auf 12 Jahre festzusetzen. Eine Ausnahme ist lediglich vorzusehen für den Fall, dass die Voraussetzungen für den Familiennachzug erst nach Erreichen des 12. Altersjahres des Kindes erfüllt werden können. Um die Integration zu erleichtern, ist darauf hinzuwirken, dass die Kinder innerhalb einer bestimmten Zeit der eigenen Aufenthaltsdauer nachgezogen werden. Dies kann durch eine Bestimmung erreicht werden, wonach das Nachzugsrecht verwirkt wird, wenn nicht innert zweier Jahre nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Gesuch um Familiennachzug eingereicht wird.</p>		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	keine	<i>Die Änderung des Ausländerrechts ist Sache des Bundes. Im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Ausländergesetz ist dem Bundesrat die Verwirklichung der in Massnahmen 11 a) und b) formulierten Anliegen zu beantragen.</i>
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
12	Es ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach ausländische Kinder, die nach dem 12. Altersjahr zum dauernden Verbleib in die Schweiz einreisen und über keine genügende Schulbildung für die altersgemässe Einschulung verfügen, noch besonders beschult werden müssen (regionaler „Integrationskurs Schweiz“).			<u>ED</u> / JPD
13	Erziehungsrat und Erziehungsdepartement werden eingeladen, für den „Integrationskurs Schweiz“ einen Lehrplan mit Stundentafel zu erarbeiten sowie die Trägerschaft und die Finanzierung zu regeln.			<u>ED</u>

Umsetzungsmassnahme	Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Strukturell stellt sich die Frage, ob der Integrationskurs in die Volksschul- oder in die Berufsschul-Gesetzgebung zu integrieren ist. Von den möglichen Zielen her ist beides denkbar: Der Kurs kann zum einen allgemein die sprachlich/kulturelle Integration fördern und insoweit der Volksschule nahe stehen. Andererseits kann er ein Schwergewicht bei der Vorbereitung auf eine Berufslehre oder Anlehre haben und diesbezüglich der Berufsbildung bzw. deren „Brückenangeboten“ zugerechnet werden.</p> <p>Der Integrationskurs sollte schwergewichtig auf die allgemeine Integration ausgelegt werden. Dies bedeutet nicht, dass darin die Berufswahlvorbereitung, wie sie die dritte Realklasse oder das Werkjahr kennen, völlig ausgeblendet werden muss. Indessen wird die spezifische Vorbereitung auf die Berufslehre schon heute mit sogenannten Brückenangeboten im Rahmen der Berufsbildung (Vorlehren, Vorkurse, Motivationssemester u.ä.) abgedeckt, wobei die Angebote namentlich auch von fremdkulturellen Jugendlichen benützt werden. Dies legt nahe, den neuen Integrationskurs als allgemeine, persönlichkeitsbildende „Rampe“ diesen Brückenangeboten vorzulagern, wobei denkbar ist, dass der Zugang zu letzteren von einer minimalen Integration bzw. dem Absolvieren des Integrationskurses abhängig gemacht wird. Bei diesem Konzept ist der Integrationskurs der Volksschule zuzuordnen.</p> <p>Damit stimmen auch die Rahmenbedingungen: Einerseits kann der Integrationskurs als allgemeiner, obligatorischer „Unterbau“ der Berufsbildung kurz bzw. finanziell im Rahmen gehalten werden. Andererseits erhält er mit der Zuordnung zur Volksschule eine tragfähige rechtliche Basis: Sein Obligatorium muss vor den verfassungsmässigen Rechten, insbesondere vor dem Recht der persönlichen Freiheit standhalten. Zu diesem Zweck muss er unter dem Dach der Volksschule Platz finden, deren Obligatorium durch die ebenfalls verfassungsrechtliche Grund-Pflicht des Volksschulbesuchs legitimiert ist.</p> <p>Richtschnur für die Dauer des Integrationskurses soll ein Jahr sein, wobei ein rollender Eintritt und Austritt unabhängig von der Schuljahresstruktur möglich sein soll. Wie die Ziele und Inhalte der übrigen Volksschule sind die Ziele und Inhalte des Kurses nicht im Gesetz, sondern im Lehrplan zu verankern; im Rahmen der Lehrplanarbeit ist auch der Entwicklungsstand in den übrigen Kantonen zu berücksichtigen. Der Lenkungsausschuss hat mit Blick auf die oben geschilderte Situierung skizzenhaft etwa folgende Fächer vor Augen: Deutsch; Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur; Landeskunde / abendländische Normen und Werte; Handarbeit / Hauswirtschaft / Werken; Berufswahlvorbereitung; Sport / Musik / besondere Veranstaltungen. Das Angebot soll insoweit flexibel sein, als Dauer und Fächerzusammenstellung den individuellen Bedürfnissen modulartig angepasst werden.</p> <p>Es sollen nicht nur einheimische, sondern auch fremdländische Lehrkräfte beigezogen werden.</p> <p>Kurspflichtig soll sein, wer im oder nach dem Oberstufenalter einreist. Vorbehalten ist der</p>	<p>als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten</p>	<p>offen</p> <p>Die Kosten je Kursteilnehmerin oder -teilnehmer sollen sich im Rahmen der Kosten für eine Werkjahr-Schülerin oder einen Werkjahr-Schüler, d.h. bei rund 20'000 bis 25'000 Franken bewegen. Dies ist etwa das Anderthalbfache der Kosten für eine Regelklassen-Schülerin oder einen Regelklassen-Schüler, womit von der Kostenseite her ein Spielraum für differenzierte Lehrformen (Team-Teaching, Kleingruppen, Einsatz von Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen usw.) besteht. Der Aufwand der Gemeinden für den Integrationskurs ist im Finanzausgleich anrechenbar. Die Gesamtkosten</p>	<p><i>Dem Grossen Rat sind Bericht und Antrag zur Änderung des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) zu unterbreiten.</i></p>

<p>Nachweis, bereits so gut integriert oder so rasch integrierbar zu sein, dass ein direkter Eintritt in die Volksschule möglich ist; dieser Nachweis dürfte namentlich Ausländerinnen und Ausländern aus dem abendländischen Kulturkreis gelingen. Die Kurspflicht dauert über die Volksschulpflicht nach kantonalem Recht, nicht aber über die Mündigkeit hinaus. Diese Grenze ergibt sich nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen: Nur Minderjährige können <i>grundschulpflichtig</i> (vgl. oben) sein. Indessen sollen Ältere auf freiwilliger Basis und auf eigene Kosten zum Kurs zugelassen werden können.</p> <p>Nicht nur die Inhalte des Kurses, sondern auch seine Organisation sind flexibel zu gestalten. Er richtet sich an anerkannte Flüchtlinge. Bei der Planung sind Lehrkräfte zu rekrutieren und mit Weiterbildungskursen der Kantonalen Lehrerfortbildung auf einen möglichen, raschen Einsatz vorzubereiten. Zugleich ist die Infrastruktur für einen kurzfristigen Bedarf zu sichern. Der Integrationskurs ist mithin nach der Art einer „Konserve“ bereitzustellen, die nötigenfalls unverzüglich „geöffnet“ werden kann. Die maximale Kapazität ist mit den für das Flüchtlingswesen zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons festzustellen.</p>			hängen von der Zuwanderung in die Schweiz im Zuge politischer Konflikte ab und sind damit sehr unberechenbar; sie können nicht absolut beziffert werden.	
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
14	Bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen sind der Integrationswille und das Integrationsverhalten in der Schule mitzubeurteilen.			JPD / ED
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sind der Integrationswille und das Integrationsverhalten in der Schule zu berücksichtigen. Fehlender Integrationswille (soweit feststellbar) und mangelhaftes Integrationsverhalten können allenfalls unter Art. 9 Abs. 2 lit. b und Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG subsumiert werden. Steht aufgrund von Abklärungen fest, dass bei einer ausländischen Person kein Integrationswille vorhanden und auch das Integrationsverhalten entsprechend mangelhaft ist, muss stets noch geprüft werden, ob eine darauf sich stützende Verfügung vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit standhält (vgl. Art. 11 Abs. 3 ANAG und Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum ANAG, SR 142.201). In der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes wie auch der st.gallischen Rechtsmittelinstanzen findet sich kein Entscheid, wonach <i>allein</i> die fehlende Integration zum Verlust des Anwesenheitsrechts geführt hätte.</p> <p>Das Ausländeramt trägt dem Gesichtspunkt der Integration in seinen Verfügungen vermehrt Rechnung. So werden teilweise (wenn entsprechende Anhaltspunkte bestehen) vor Erlass einer Verfügung die Gemeinde- und Schulbehörden um einen Amtsbericht zu Integrationswille und -verhalten der Ausländerin oder des Ausländers bzw. deren Kinder ersucht.</p>		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten		<i>Dem Anliegen wird in der Praxis des Ausländeramtes Rechnung getragen; anzustreben ist, dass es als <u>ein</u> Kriterium - neben anderen - ausdrücklich in das zu revidierende Ausländerrecht Eingang findet. Dem Bundesrat ist daher im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des ANAG entsprechend Antrag zu stellen.</i>

Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
15	Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Volksschule ist hinsichtlich des Integrationsauftrags zu klären.			ED
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Im Bereich Volksschule ist lediglich die Beschulung fremdsprachiger Kinder geregelt. Neu soll der Bildungsauftrag durch einen Integrationsauftrag ergänzt werden. Wie weit er gefasst wird, lässt sich erst definieren, wenn die Massnahmen, die er abdecken soll, beschlossen sind (Bericht S. 36f, Th. 4 bis 7).</p> <p>Die Vermittlung von Deutschkenntnissen und der Erwerb unserer Kulturtechniken sind eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in unsere Gesellschaft. Diese genügen aber allein nicht. Fremdsprachigen Kindern ist darüber hinaus auch Wissen über unsere Gesellschaft und Werte, über den Staat und seine Einrichtungen zu vermitteln. Die Eltern sind in diesen Prozess einzubeziehen.</p> <p>Das soll aber nicht auf Kosten der bisherigen Bemühungen im Rahmen des Unterrichts für heimatliche Sprache und Kultur (HSK) geschehen. Aus der Erkenntnis heraus, dass Integration in eine fremde Sprache und Kultur die Beherrschung der eigenen Sprache und Vertrautheit mit der eigenen Kultur voraussetzt, soll der HSK-Unterricht gestützt und besser verankert werden. Die Lehrkräfte des HSK-Unterrichts sind als Brückenbauer der Integration stärker in die Schulen einzubinden. (Dieses Vorgehen würde in Analogie zu Art. 16 VSG gewählt, das die Schulgemeinden verpflichtet, den Religionsunterricht durch die Zurverfügungstellung von Schulraum und Aufnahme in den Stundenplan zu unterstützen.)</p>		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	Eine Mitfinanzierung des HSK-Unterrichts kann nicht erfolgen (der dafür geschätzte Aufwand würde bei rund 20 Pensen jährlich etwa 2 Mio. Franken verursachen).	<p><i>Das Erziehungsdepartement ist einzuladen, im Sinn des Berichts „Interkulturelles Zusammenleben“ eine Erweiterung von Art. 3 VSG als Absichtserklärung zur schulischen Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen vorzubereiten.</i></p> <p><i>In der Verordnung für den Volksschulunterricht (sGS 213.12) ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen für eine Verankerung des HSK-Unterrichts.</i></p> <p><i>Der Lehrplan der Volksschule und der Erziehungsplan des Kindergartens sind bei der laufenden Überarbeitung im Sinn dieser Massnahme (Integrationsauftrag) anzupassen.</i></p>
Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
16	Die Dauer der Schulpflicht ist auf neun Jahre festzulegen, unter Verzicht auf die Forderung der Absolvierung der dritten Oberstufenklasse. Der Schulbesuch im Ausland ist anzurechnen.			ED
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Die Verknüpfung der Schulpflicht mit dem Absolvieren der dritten Oberstufenklasse ist eine Errungenschaft des II. Nachtragsgesetzes zum Volksschulgesetz vom 22. Juni 1995. Sie dient der Harmonisierung des Übergangs vom Schul- ins Berufsleben. Schülerinnen und Schüler sollen nicht unter dem Titel „Normalfall“ die Schule verlassen, ohne durch Abschluss der Oberstufe und damit Ausschöpfung des Lehrplans auf eine Lehre oder Anlehre vorbereitet zu sein. Ansonsten würde die Schule vermehrt Jugendliche in die Gesellschaft entlassen, die kaum Aussicht auf eine Lehrstelle haben und die früher oder später der Sozialhilfe anheim fallen.</p>		im Rahmen des Integrationsprozesses nicht weiter verfolgen		<p><i>Die Umsetzung dieser Massnahme wäre ein schulpolitischer Rückschritt. Es kann nicht Sinn der Schulgesetzgebung sein, schulische Probleme tendenziell auf die allgemeine soziale Ebene zu verlagern. Die Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit ist eines der wichtigsten Ziele der auf junge Menschen mit tieferen Einstiegschancen ins Berufsleben ausgerichteten Politiken. Die Massnahme sollte nicht weiter verfolgt werden.</i></p>

Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
17	Fehlende Motivation des Schülers oder der Schülerin ist als wichtiger Grund für die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht anzuerkennen.			<u>ED</u>
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
Fehlende Motivation der Schülerin oder des Schülers kann schon nach geltendem Recht unter den wichtigen Grund für eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht nach Art. 49 lit. b VSG subsumiert werden. Schülerinnen und Schüler, die nicht wenigstens das erste Oberstufenjahr abgeschlossen haben, sollten jedoch nur im Ausnahmefall und nach Absprache zwischen Schulrat und Vormundschaftsbehörde ausgeschult werden.		verwirklicht		<i>Dieses Anliegen ist erfüllt: Fehlende Motivation der Schülerin oder des Schülers kann schon nach geltendem Recht unter den wichtigen Grund für eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht nach Art. 49 lit. b VSG subsumiert werden.</i>
Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
18	Es sind gesetzliche Grundlagen für die Sonderschulung aus sozialen Gründen, wie fehlender Erziehung oder Überforderung der Eltern, zu schaffen.			<u>ED</u>
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
Der Lenkungsausschuss stellt fest, dass schon heute Kinder in Sonderschulen beschult werden, die aus sozialen Gründen eingewiesen worden sind. Die gesetzliche Grundlage dafür ist mit der offenen Formulierung von Art. 37 VSG bereits vorhanden. Trotzdem wäre die allfällige Notwendigkeit einer Sonderschulung aus sozialen Gründen unabhängig von der Problematik „Interkulturelles Zusammenleben“ zu prüfen. Im Grossen Rat ist ein Postulat überwiesen worden (Postulat 43.99.17): „Effizienter Mitteleinsatz zur Erziehung und Schulung sozial auffälliger Jugendlicher“. Die Beantwortung dieses Postulates – unter Einbezug eines Berichtes des Departementes für Inneres und Militär sowie des Justiz- und Polizeidepartementes – wird dazu näheren Aufschluss geben.		verwirklicht		
Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
19	Das Volksschulgesetz ist mit einem Abschnitt über die Mitwirkungspflichten der Eltern oder der rechtmässigen Vertreter der Schulkinder zu ergänzen.			<u>ED</u>
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
Im Grundsatz ist die Mitwirkungspflicht der Eltern bereits in Art. 92 Abs. 1 VSG angelegt, wonach Schule und Eltern in Erziehung und Ausbildung zusammenarbeiten (vgl. im Übrigen Art. 302 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210], wonach die Eltern auch unter dem Titel Kindererziehung zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet sind). Die folgenden Bestimmungen auferlegen indessen - von der Verantwortung für den Schulbesuch und den entsprechenden Sanktionen abgesehen - vor allem der Schule Pflichten und räumen den Eltern Rechte ein. Vor diesem Hintergrund ist diese Massnahme berechtigt. In der einschlägigen neuen Vorschrift ist einerseits die Elternpflicht zum Kontakt mit der Schule schlechthin aufzuführen, wozu auch eine angemessene Informationspflicht gehört; es geht künftig nicht mehr an, dass sich die Eltern der Schule gegenüber grundsätzlich verweigern. Darüber hinaus ist den Eltern auch eine Unterstützungspflicht bei der Beschulung zu überbinden. Dazu		allenfalls ausserhalb des Integrationskomplexes weiter verfolgen	nicht relevant	<i>Diese Massnahme kann geeignet sein, das interkulturelle Zusammenleben zu fördern. Die Wirkungen einer solchen Massnahme beschränken sich indessen nicht auf die zugezogene Bevölkerung. Sie hätten eine generelle Bedeutung, weshalb das Erziehungsdepartement eingeladen werden sollte, das Anliegen unabhängig von der Problematik „Interkulturelles Zusammenleben“ weiter zu verfolgen.</i>

<p>gehören neben anderem etwa die Überwachung der Hausaufgaben oder der Verzicht auf die Abschirmung des Kindes von der deutschen Sprache bzw. vom Umgang mit Schweizer Kindern.</p> <p>Die Mitwirkungspflicht ist mit analogen Sanktionsfolgen bei Nichterfüllung zu verbinden, wie sie bereits für die Hinderung am Schulbesuch („Elternschwänzen“) bestehen. Weil an die Mitwirkungspflicht indessen nicht leicht ein objektiver Massstab gelegt werden kann, sind die</p> <p>Ordnungsstrafen an das qualifizierte Erfordernis einer mindestens <i>erheblichen</i> Verletzung zu binden; in diesem Bereich ist nicht jede Widersetzlichkeit der Eltern (ordnungs-)strafwürdig.</p> <p>Der Vorbehalt der Meldung an die Vormundschaftsbehörde ist eine Bekräftigung der Meldepflicht nach Art. 50 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1) bei Verdacht auf schwere Gefährdung des Kindeswohls.</p> <p>Die Mitsprache der Eltern ist im Gesetz nicht als solche zu verankern. Soweit damit Mitentscheidung gemeint ist, ist sie abzulehnen; die strukturelle Verantwortung für die Schule kann nicht zwischen den Behörden und den Eltern aufgeteilt werden. Soweit damit die gegenseitige Konsultation angesprochen ist, genügen die bestehenden Folgebestimmungen zu Art. 92 Abs. 1 VSG mit den herkömmlichen, bewährten Gefässen (Besuchstage, Elternabende usw.). Unbenommen ist den Eltern, sich auf privatrechtlicher Basis zu organisieren (Elternvereine).</p> <p><i>Dem Grossen Rat könnte Bericht und Antrag zur Änderung des Volksschulgesetzes gemäss nachstehendem Vorschlag unterbreitet werden:</i></p> <p><u>Thesen:</u></p> <p><i>Die Eltern:</i></p> <p>a) <i>stehen der Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über das Kind und die Familie, soweit der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert;</i></p> <p>b) <i>unterstützen die Schule in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung besonderer Massnahmen.</i></p> <p><i>Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anhalten, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.--, insgesamt höchstens Fr. 1'000.--.</i></p> <p><i>Eltern, die ihre Mitwirkungspflicht nach Art. 96bis dieses Gesetzes erheblich verletzen, werden verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--. Vorbehalten bleibt die Meldung an die Vormundschaftsbehörde.</i></p> <p><i>In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige.</i></p> <p><i>Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindert oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anhält oder wer die Mitwirkungspflicht nach Art. 96bis dieses Gesetzes erheblich verletzt, wird auf</i></p>			
--	--	--	--

Anzeige des Schulrates in schweren Fällen mit Haft oder Busse von Fr. 1'000.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.				
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
20	Die Schulbehörden sind in der Handhabung der Reibungsflächen zwischen Schulpflichten und der Glaubens- und Gewissensfreiheit auszubilden.			ED / DIM
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Das interkulturelle Zusammenleben bedingt die Kenntnis der Kulturen, zum mindesten die Kenntnis über die hauptsächlichen Sitten und Gebräuche, die Werteskala und die Gewohnheiten bei der Konfliktlösung. So dürfte es für das Verstehen von Personen aus albanischen Kulturkreis notwendig sein, Grundzüge des Kanuns und des Rollenverhaltens in der Familie zu kennen. Toleranz hat viel mit dem Verstehen des Bezugssystems des Nächsten zu tun (Pierre Bertaux).</p> <p>Angebote sollten sich an Behördenmitglieder, Lehrpersonen und im Rahmen der geleiteten Schule insbesondere an Lehrpersonen mit Führungsverantwortung richten. Für die Umsetzung im Schulalltag sind auch praktische Erfahrungen und pragmatische Lösungsansätze zu berücksichtigen. Kursangebote sollten auf den praktischen Alltag ausgerichtet sein.</p>		im Rahmen des Integrationskomplexes weiter verfolgen	Kanton stellt die eigenen Fachkräfte unentgeltlich zur Verfügung. Spezialistenthonorare und Restkosten werden den Kursteilnehmern verrechnet.	<p><i>In Zusammenarbeit mit den Schulträgern schafft das ED wiederkehrende Kursangebote.</i></p> <p><i>Sie sollen sich in erster Linie an Schulratspräsidentinnen und -präsidenten, an Beauftragte für die Beschulung fremdsprachiger Kinder und Lehrpersonen mit Führungsverantwortung richten.</i></p> <p><i>Das Erziehungsdepartement prüft, wie weit solche Angebote auch für andere Lehrkräfte in das Kursprogramm aufgenommen werden können.</i></p>
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
21	Auf politischer Ebene ist darauf hinzuwirken, dass arbeitslose Schulabgänger keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben.			VD / ED
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Die Rechtsgrundlagen für die eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV) finden sich in Art. 114 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0; abgekürzt AVIG) sowie den zugehörigen Verordnungen, insbesondere die Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (SR 837.02; abgekürzt AVIV) vom 31. August 1983.</p> <p>Der Anspruch an Arbeitslosenentschädigung für Schulabgänger ist in Art. 14 Abs. 1 AVIG sowie in AVIV Art. 6 AVIV ist wie folgt geregelt: Jugendliche, welche nach der obligatorischen Schulzeit keine Lehr- oder Arbeitsstelle haben, erhalten eine Arbeitslosenentschädigung erst nach einer Wartefrist von 120 Tagen (rund 6 Monate). Während diesen 6 Monaten und auch weiterhin müssen die arbeitslosen Jugendlichen monatlich genügend seriöse Arbeitsbemühungen erbringen, um anschliessend an die 120-tägige Wartefrist eine durchschnittliche Entschädigung von 434 Franken zu erhalten.</p> <p>Nehmen die jugendlichen Arbeitslosen jedoch an einem Programm zur vorübergehenden</p>		im Rahmen des Integrationskomplexes nicht weiter verfolgen		<p><i>Arbeitslose Schulabgänger erhalten erst nach einer Wartefrist von rund sechs Monaten Arbeitslosenentschädigung. Ihnen wird in der Regel mit sog. Brückenangeboten beim Einstieg ins Arbeitsleben geholfen. Die im Rahmen des Bundesrechts getroffenen Massnahmen ermöglichen vielen, vor allem ausländischen Jugendlichen im Kanton St.Gallen beruflich Tritts zu fassen. Seit dem Jahr 1997 fanden nach dem Motivationssemester 67 Prozent der Teilnehmenden eine Lehr- oder Arbeitsstelle. Gerade die Möglichkeit der vorübergehenden Beschäftigung zielt auf eine</i></p>

<p>Beschäftigung für Schulabgänger (Motivationssemester) teil, haben sie gemäss Art. 14 Abs. 5^{bis} AVIG sowie Art. 97b AVIV Anspruch auf einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von durchschnittlich 450 Franken netto. Dieser Beitrag wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Programms von der Arbeitslosenkasse in Form von besonderen Taggeldern ausbezahlt.</p> <p>In der Antwort auf die Interpellation 51.98.66 (Frage nach der Zahl der Jugendlichen, welche die verschiedenen Brückenangebote zwischen obligatorischer Schule und der Berufslehre nutzen) antwortete die Regierung am 10. August 1999: Am Ende des Schuljahrs des Schuljahrs 1998/1999 standen 300 jugendlichen Schulabgängern, die weder eine Mittelschule besuchten noch ein Lehrverhältnis unterzeichnet hatten, insgesamt 460 freie Ausbildungsplätze in 120 Lehrberufen offen. Folgende Brückenangebote wurden genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Besuch Vorlehre: 240 Jugendliche – Vorkurse: 280 Jugendliche – Motivationssemester: 30 Jugendliche – freiwilliges zehntes Schuljahr: 220 Jugendliche 			<p><i>sinnvolle Integration der ausländischen Jugendlichen in unsere Gesellschaft. Die Bereitschaft der Arbeitgeber, solche Jugendliche fest anzustellen, sollte im Rahmen des im Zusammenhang mit Massnahme 44 vorgeschlagenen „runden Tisches“ Gesprächsgegenstand sein.</i></p>					
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="105 663 165 699">Nr.</td> <td data-bbox="165 663 1677 699">Massnahme</td> <td data-bbox="1677 663 2166 699">bearbeitende Departemente</td> </tr> </table>	Nr.	Massnahme	bearbeitende Departemente	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="105 699 165 762">22</td> <td data-bbox="165 699 1677 762">Bei der Abklärung der Vermittlungsfähigkeit von Müttern mit schulpflichtigen Kindern muss die Kinderbetreuung sichergestellt sein. Entsprechende Betreuungsmöglichkeiten sind zu fördern.</td> <td data-bbox="1677 699 2166 762">VD / DIM / ED</td> </tr> </table>		22	Bei der Abklärung der Vermittlungsfähigkeit von Müttern mit schulpflichtigen Kindern muss die Kinderbetreuung sichergestellt sein. Entsprechende Betreuungsmöglichkeiten sind zu fördern.	VD / DIM / ED
Nr.	Massnahme	bearbeitende Departemente						
22	Bei der Abklärung der Vermittlungsfähigkeit von Müttern mit schulpflichtigen Kindern muss die Kinderbetreuung sichergestellt sein. Entsprechende Betreuungsmöglichkeiten sind zu fördern.	VD / DIM / ED						
Umsetzungsmassnahme	Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses					
<p>Die Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit wird von der zuständigen Arbeitslosenkasse auf Antrag der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) vorgenommen. Ein Arbeitsloser ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Dies bedingt, dass bei der Abklärung der Vermittlungsfähigkeit von Müttern mit schulpflichtigen Kindern die Kinderbetreuung nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts bei Missbrauchsverdacht mittels Bestätigung nachgewiesen werden muss.</p> <p>Betreuungsmöglichkeiten sind nach wie vor nicht genügend vorhanden und/oder übersteigen oft die finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Zur Verhinderung der „working poor“ sind die Betreuungsmöglichkeiten zu fördern. Bereits im Bericht working poor der Regierung vom 21. Dezember 1999 wird unter Kapitel 4.1.4 der Ausbau familienergänzender Kinderbetreuungsangebote gefordert. Dabei wird vorgeschlagen, dass die Nutzenden nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Betreuungsplätze bezahlen. U.a. wird die Regierung eingeladen, eine koordinierende Unterstützung der Gemeinden bei der Bedarfsabklärung bei familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten (Angebote im Vorschulalter) anzubieten. Ergänzend soll eine mittelfristige Machbarkeitsuntersuchung Möglichkeiten einer Einführung von Tagesschulen im St.Galler Schulsystem klären. Erziehungsrat hat dazu erste Abklärungen eingeleitet.</p>	<p>allenfalls ausserhalb des Integrationskomplexes weiter verfolgen</p>	<p>Die Kosten familienergänzender Kinderbetreuungsangebote (z.B. Tagesstätten) sind möglicherweise erheblich.</p>	<p><i>Die im Bericht „Interkulturelles Zusammenleben“ vorgeschlagene Massnahme ist geeignet, einen Beitrag zur Integration zu leisten. Die Problematik beschränkt sich indessen nicht auf den zugewanderten Bevölkerungsteil. Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote sind generell zu prüfen. Der Lenkungsausschuss empfiehlt, eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter Zuzug des SGV einzusetzen, welche alternative Lösungsvorschläge mit Kostenschätzungen erarbeitet. Dieses Anliegen sollte im Rahmen des im Zusammenhang mit Massnahme 44 vorgeschlagenen „runden Tisches“ Gesprächsgegenstand sein.</i></p>					

Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
23	Das Angebot der Lehrerberatung ist personell weiter auszubauen.			ED
24	Für Schulbehörden und Lehrkräfte ist eine kantonale Anlaufstelle für Integrationsfragen zu schaffen und mit der bestehenden Fach- und Beratungsstelle „Fremdsprachige Kinder und kulturelle Vielfalt“ zu koordinieren.			
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Die kantonale Lehrerberatung hat als primäre Aufgabe die Betreuung der Junglehrkräfte während der Zeit der Berufseinführung und die Beratung der übrigen Lehrkräfte auf deren Wunsch oder auf Antrag der Schulgemeinden. Sie berät weiter Lehrerteams und Schulbehörden in allen Schulfragen. Dieser Anteil hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und macht es nötig, die Lehrerberatung von derzeit 7 Stellen um eine halbe Stelle zu erweitern. Ein entsprechendes Stellenbegehren ist im Voranschlag 2001 eingestellt.</p> <p>Wegen ihrer Nähe zur Schule haben die Lehrerberaterinnen und Lehrerberater in den letzten Jahren zunehmend Fachstellenfunktionen in den Bereichen Gewaltprävention/sexuelle Gewalt, integrative Schulung u.a.m. übernommen. Dieser Bereich ist durch eine Fachberatung mit Erfahrungen mit Anderssprachigen zu erweitern. Ein entsprechendes Stellenbegehren ist im Voranschlag 2001 eingestellt.</p> <p>Ein verstärkter Einsatz der Sozialberatung für Jugendliche mit Problemen auf der Oberstufe drängt sich auf. Die Lehrkräfte der Real- und Kleinklassen sehen sich immer mehr mit auserschulischen Problemen, die in die Schule hineingetragen werden, konfrontiert. Es muss aber eingehend abgeklärt werden, ob die Sozialberatung in die Oberstufenschulen integriert werden soll oder ob nicht umgekehrt die Jugend- und Familienbetreuung durch die sozialen Dienste der Gemeinden zu verstärken sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Lehrerberatung, der Sozialdienste und des Schulpsychologischen Dienstes zu prüfen.</p> <p>Es muss auf zwei Ebenen gearbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Anlaufstelle in der Schulgemeinde oder in einem Schulhaus (nahe beim Problem) und 2. mit einer kantonalen Anlaufstelle, an die sich die „unteren“ Stellen wenden können. <p>Die neue Stelle muss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsauskünfte erteilen können • Einen gleichen Auskunftsstand für den ganzen Kanton gewährleisten • Hilfe bei Problemen anbieten oder Hilfen vermitteln können • Triagestelle sein zu Institutionen, die ein Problem professioneller lösen können • Eine gute zeitliche Verfügbarkeit haben • „Departementales“ Gewicht haben 		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	Fr. 150'000	<p><i>Die Beanspruchung der Lehrerberatung nimmt zu, wobei ihre Aufgaben zunehmend komplexer werden. Die hohe Zahl von Ausländerinnen und Ausländern führt zu einem spürbaren Druck auf die Schule. Deshalb ist die Lehrerberatung durch eine Fachberatung für die Belange des interkulturellen Zusammenlebens zu ergänzen. In welcher Weise die beiden Aufgabenfelder zu verknüpfen sowie das Verhältnis zur Integration zu gestalten sind, bedarf weiterer Abklärungen.</i></p> <p><i>Gleichzeitig muss die Zusammenarbeit der Schulgemeinden mit den politischen Gemeinden bei der Betreuung von Kindern aus anderen Kulturkreisen (siehe auch Massnahme 20) und schwieriger Jugendlicher und ihres Umfelds (siehe auch Massnahme 18) gefördert werden.</i></p> <p><i>Die bestehenden Instrumente und die Art der Kooperation mit der bestehenden Fach- und Beratungsstelle „Fremdsprachige Kinder und kulturelle Vielfalt“ ist zu prüfen (vgl. auch Massnahmen 33ff).</i></p>

Es ist zu prüfen, ob die neue kantonale Stelle der bestehenden Fach- und Beratungsstelle „Fremdsprachige Kinder und kulturelle Vielfalt“ angegliedert werden soll. In diesem Fall wäre die Aufgabe mindestens teilweise personell zu trennen, da die Zielsetzungen der bisherigen und der neuen Stelle weitgehend verschieden sind. Allerdings muss eine Koordination sichergestellt werden.				
Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
25	Für die Schulgemeinden ist ein verbindliches kantonales Instrumentarium zu schaffen, um die Klassengrössen bei hohem Ausländeranteil im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten klein zu halten, bzw. die Bandbreiten auszunützen.			<u>ED</u>
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Das heutige Verfahren, wonach Fremdsprachige in den ersten zwei Jahren doppelt gerechnet werden können, hat sich im Prinzip bewährt und soll beibehalten werden. Aufgrund der praktischen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass es angezeigt ist, diese Frist von zwei auf drei Jahre auszudehnen. Damit trägt man der Entwicklung Rechnung, dass zunehmend Jugendliche erst spät und mit deutlichen Defiziten in verschiedenen Bereichen in die Schulen eintreten. Der Erwerb der deutschen Sprache ist erst die Voraussetzung, um die übrigen Defizite aufzuholen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind auch flexiblere Regelungen für Seiteneinsteiger in Übergangsklassen zu prüfen. Die Begrenzung auf ein Jahr ist je länger je weniger sachgerecht. Weiter müssen das Kreisschreiben und die Empfehlungen des Erziehungsrates für die Beschulung fremdsprachiger Kinder überarbeitet und an die veränderten Verhältnisse angepasst werden.</p>		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	die Kosten sind nicht erheblich	<p><i>Der Lenkungsausschuss schlägt vor, bei der Bewilligung der Klassengrössen nach Art. 27 VSG fremdsprachige Kinder in den ersten <u>drei</u> Jahren doppelt anzurechnen (bisher zwei Jahre).</i></p> <p><i>Es sind Weisungen für einen flexiblen Aufenthalt in Übergangsklassen zu erlassen. Das Kreisschreiben des Erziehungsrates über die Beschulung fremdsprachiger Kinder vom 20. Oktober 1993 und die Empfehlungen des Erziehungsdepartementes zur Förderung fremdsprachiger Kinder in Kindergarten und Volksschule sind zu überarbeiten.</i></p>
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
26	In Übergangsklassen beschulte Kinder von Asyl Suchenden sollen erst in die ordentliche Schulstruktur überführt werden, wenn sie genügend Deutschkenntnisse haben und eine Rückkehr in die Heimat noch nicht in Sicht ist.			<u>ED</u> / DIM / JPD
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>In verschiedenen Gemeinden bestehen Klassen mit Teileingliederung oder zeitlich befristete Deutschklassen für Fremdsprachige. Das Angebot ist ausreichend. Eine vorübergehende Separation fremdsprachiger Kinder in Übergangsklassen ist mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbar.</p> <p>Allenfalls könnte überlegt werden, eine gesetzliche Grundlage zu erlassen, durch die nebst der Sprachbeherrschung auch integrative Elemente (Kultur, Rechtsordnung, Mentalität, etc.) in die Unterrichtsgestaltung einfliessen könnte.</p>		verwirklicht		<p><i>Klassen mit Teileingliederung oder zeitlich befristete Deutschklassen für Fremdsprachige sind bereits eingerichtet. Mit diesen Angeboten ist das Anliegen verwirklicht (siehe auch Massnahme 27).</i></p>

Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
27	Weggewiesene Kinder von Asyl Suchenden sollen in der Regel nicht in die ordentliche Schulstruktur überführt werden bzw. nach der Ausreisefrist nicht mehr in Regelklassen beschult werden.			ED / DIM / JPD
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Bei einer unmittelbaren Rückführung wäre es tatsächlich sinnvoll, wenn weggewiesene Kinder von Asyl Suchenden nicht in die ordentliche Schulstruktur überführt würden. Der Begriff „unmittelbare Rückführung“ erscheint jedoch in Anbetracht des heutigen Asylverfahrens bzw. der aktuellen Rückschaffungspraxis als illusorisch und in der Praxis nicht umsetzbar. Dass Kinder von Asyl Suchenden nach der Ausreisefrist nicht mehr in Regelklassen, die sie z.T. bereits schon seit längerem besuchten, beschult werden sollen, hat aufgrund derselben Überlegungen lediglich einen repressiven Strafcharakter.</p> <p>Art. 62 BV Abs. 2 statuiert mit dem obligatorischen Schulbesuch eine Bürgerpflicht. Diese Pflicht gilt ebenso für die in der Schweiz wohnhaften Ausländer. Da der Aufenthalt massgebend ist, werden Flüchtlinge und Asyl Suchenden u.E. ebenfalls von der Schulpflicht erfasst, auch wenn dies im Widerspruch zu fremdenpolizeilichen Überlegungen steht, wonach eine Assimilierung vor einem definitiven Entscheid über die Asylgewährung nicht sinnvoll sei. Die Bundesverfassung statuiert jedoch keine Pflicht zum Besuch einer Schule (Schulzwang), sondern lediglich eine <i>Bildungs- bzw. Unterrichtspflicht</i>. Diese Pflicht kann durch den Besuch einer (öffentlichen oder privaten) Schule oder von Einzelunterricht erfüllt werden. Die EDK schreibt im Zusammenhang mit der Schulung von albanischen Kindern und Jugendlichen am 3. August 2000:</p> <p>„Die EDK wurde von kantonaler Seite her um eine Stellungnahme angefragt. Unter Berücksichtigung der von der EDK mit Schreiben vom 8. Juli 1999 geäusserten Haltung sind für den Abschluss der dritten Phase zwei Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schule übernimmt nicht nur eine pädagogische, sondern auch eine soziale Funktion, die im Speziellen für die Flüchtlingskinder und -jugendlichen in ihrer schwierigen Situation sehr wichtig ist. Dies betrifft insbesondere schulische Massnahmen, die als gezielte Rückkehrhilfen getroffen wurden. Zudem besteht bis zum definitiven Rückkehrtermin grundsätzlich das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch (BV Art. 62 Abs. 2). 2. Mit einer allfälligen weiteren Schulung resp. einer Einschulung in das Schuljahr 2000/2001 in der Schweiz entsteht jedoch kein Recht auf eine nochmalige Fristerstreckung. Die Erziehungsbehörden werden gebeten, in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen weiterhin flexible Lösungen zu suchen, welche den Vollzug der Rückführung nicht behindern.“ 		im Rahmen des Integrationskomplexes nicht weiter verfolgen		<i>Diese Massnahme ist aus humanitären Gründen nicht weiterzuverfolgen. Deren Umsetzung stünde auch im Widerspruch zur Haltung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), welche das Recht auf Bildung und Unterricht ohne Einschränkung bejaht.</i>

Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
28	Integrationsfragen sind in die Lehrerausbildung und -weiterbildung vermehrt einzubeziehen.			ED
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Die aktuelle Situation an Schweizer Schulen macht es unbedingt erforderlich, dass alle Lehrpersonen, welche die Ausbildungsstätten verlassen, über grundlegende Kompetenzen in „Interkultureller Pädagogik“ verfügen. Es ist jedoch aus Überlastungsgründen nicht möglich, alle Kompetenzen bereits im Verlauf der Grundausbildung zu erwerben. Den Auszubildenden fehlt in der Ausbildungsphase die Problemsicht und der unmittelbare Problemdruck. Im Sinn des lebenslangen Lernens müssen deshalb Weiterbildungsangebote zur Interkulturellen Pädagogik gemacht werden.</p> <p>Die Umsetzung müsste modulartig erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basisqualifikationen (oblig. Modul 1) werden im Rahmen der Lehrergrundausbildung vermittelt. - Die Lehrerweiterbildung nimmt den Bereich IKP in ihre Programme auf (Folge-Module zum Teil obligatorisch, zum Teil freiwillig). - Die Projektverantwortlichen bzw. die Fachstellenleiter übernehmen innerhalb der Weiterbildung die Aufgabe, aktuelle, praxisbezogene, vertiefende Angebote anzubieten (freiwillige Module). - Situationsbezogene Problembearbeitung in der Schulgemeinde im Rahmen von schulinternen Veranstaltungen oder Abrufkursen. 		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	nicht erheblich	<p><i>Die zukünftige Pädagogische Fachhochschule Rorschach (PFR) erhält den zusätzlichen Leistungsauftrag, die interkulturelle Pädagogik als ordentliches Studienfach in das Curriculum aufzunehmen.</i></p> <p><i>Der Auftrag ist sachgemäss auch für die Pädagogische Hochschule (PHS) zu formulieren.</i></p> <p><i>Lehrerweiterbildung: Für alle Lehrkräfte ist als Übergangslösung in den drei ersten Praxisjahren ein Obligatorium für Kurse in interkultureller Pädagogik vorzusehen.</i></p>
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
29	Schul- und Gemeindebehörden sind in der Prävention und in der Krisenintervention zu schulen.			ED / JPD
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<ul style="list-style-type: none"> - Die Krisenintervention kann nur teilweise geschult werden. - Es sind in den Gemeinden Strukturen zu schaffen, damit rasch reagiert werden kann. - Solche Gremien müssen über einen schnellen Draht verfügen zu professionellen Institutionen, z.B. SPD. - Bei einer solchen Schulung ist auch auf den sachgerechten Umgang mit den Medien zu achten. 		allenfalls ausserhalb des Integrationskomplexes weiter verfolgen	Grössenordnung je nach Ausgestaltung des Angebotes und der Trägerschaft	<p><i>Durch die Einrichtung einer „Task Force“ beim SPD hat sie eine Teilantwort gefunden; eine Bedürfnisabklärung soll einen Bedarf und mögliche Inhalte eines ergänzenden Angebotes abklären. Diese Aufgabe ist ausserhalb der Überlegungen zum „Interkulturellen Zusammenleben“ in Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden zu prüfen.</i></p>

Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
30	In das Projekt „Schulqualität“ ist die Ausländerproblematik einfliessen zu lassen.			<u>ED</u>
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Im Projekt „Schulqualität“ werden in einer Erweiterung multikulturelle Schulen gesucht, deren Schülerschaft zu über 50% ausländischer Herkunft ist. Die Schulen wählen unter verschiedenen Modulen eines aus, das beiträgt, die Schulqualität zu verbessern. Module können sein: Verstärkung der Leistungsförderung, Verstärkung der Sprachförderung, angepasste Schülerbeurteilung und Förderplanung, Einbezug und Mitwirkung der Eltern, besondere Ausgestaltung der Oberstufe. Von den getroffenen Massnahmen sollen alle Schulkinder - leistungsstärkere und leistungsschwächere, deutsch- und anderssprachige - profitieren. Die Schulen erhalten eine Fachbegleitung, wie sie im Projekt „Schulqualität“ vorgesehen ist, und einen finanziellen Förderbeitrag für die besonderen Anstrengungen zur Behebung der Leistungsrückstände von Kindern fremder Herkunft und aus tieferen Sozialschichten.</p>		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	Die Kosten sind durch das Projekt Schulqualität abgedeckt.	<i>Das laufende Projekt „Schulqualität“ soll um das Projektfeld „Interkulturelle Schule“ erweitert werden. Die Schulgemeinden führen Versuchsschulen mit dem Qualitätskriterium „Interkulturelle Schule“.</i>
Nr.	Massnahmen			bearbeitende Departemente
31	In die Kantonsverfassung ist eine Bestimmung über die soziale Integration aufzunehmen.			<u>DIM</u>
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Die Umsetzung der Massnahme 31 wird in der neuen Kantonsverfassung vorgeschlagen: Art. 14 des Entwurfs für eine neue Kantonsverfassung lautet: "Der Staat setzt sich die soziale Integration zum Ziel."</p> <p>Verschiedene Kantone und Städte haben in jüngster Zeit ein Integrationsleitbild erarbeiten lassen. Beachtenswert sind beispielsweise "Leitbild und Handlungskonzept des Regierungsrates zur Integrationspolitik des Kantons Basel-Stadt" mit einem ressourcen- statt defizit-orientierten Ansatz. Auch der Schlussbericht der Arbeitsgruppe "Interkulturelles Zusammenleben" enthält bereits zahlreiche Elemente eines Integrationsleitbildes.</p> <p>Wichtiger als die Formulierung eines Leitbildes ist die Konkretisierung und Umsetzung der Massnahmen, die auf eine Integration der Migrantinnen und Migranten abzielen. Aus diesen praktischen Erfahrungen lassen sich nachher Grundsätze und Haltungen ableiten und gegebenenfalls zu einem behördenverbindlichen Leitbild zusammenfassen. Diese Aufgabe könnte eine neu zu schaffende Koordinationsstelle in einem ergänzten Leistungsauftrag übernehmen. Die Einschätzung deckt sich mit der Meinung der Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen (siehe Massnahmen 33 - 40).</p>		verwirklicht		<i>Das Anliegen der Aufnahme einer Bestimmung in die Kantonsverfassung über die „soziale Integration“ ist verwirklicht. Der Entwurf der neuen Kantonsverfassung sieht in Art. 14 die „soziale Integration“ als ein Ziel staatlichen Handelns vor. Die neue Kantonsverfassung unterliegt allerdings noch der Volksabstimmung.</i>

Nr.	Massnahmen			bearbeitende Departemente
32	Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, ob gestützt darauf ein Integrationsleitbild in Auftrag zu geben ist.			<u>DIM</u> / JPD / VD
	Umsetzungsmassnahme	Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
	Die Erfahrungen mit einem Pilotprojekt, das konkrete Massnahmen zur Integration beinhaltet und in Testgemeinden umsetzt, sind abzuwarten. Daraus wird sich allenfalls die Notwendigkeit eines Integrationsleitbildes ableiten lassen.	im Rahmen des Integrationskomplexes weiter verfolgen		<i>Auf die Erarbeitung eines Integrationsleitbildes soll derzeit verzichtet werden. Die Grundsätze und Haltungen der Integrationspolitik des Kantons St.Gallen sollen "von unten" entwickelt und pragmatisch in der Praxis erarbeitet werden. Dies könnte auch im Rahmen der Weiterentwicklung der Massnahmen 33ff erfolgen.</i>
Nr.	Massnahmen			bearbeitende Departemente
33	In einer Leistungsvereinbarung sind die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen festzulegen.			<u>DIM</u> / JPD / FD / VD
34	Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen ist zu überprüfen.			<u>DIM</u> / JPD / FD / VD
35	Die Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen wird beauftragt, ein Konzept für den Aufbau von regionalen Strukturen für die Integrationsarbeit zu erarbeiten.			<u>DIM</u> / JPD / VD / FD
36	Der Kanton nimmt den entsprechenden Kreditposten in den Voranschlag auf.			<u>DIM</u> / JPD/ FD / VD
37	Die Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen nimmt im Rahmen der Leistungsvereinbarung die Aufgaben der Koordinationsstelle für Integrationsarbeit wahr.			<u>DIM</u> / JPD / VD / FD
38	Der Kanton regelt die Finanzierung.			<u>DIM</u> / JPD/ FD / VD
39	Die Ausländerorganisationen sind einzuladen, sich „registrieren“ zu lassen.			<u>DIM</u> / JPD / FD / VD
40	Die zuständigen Behörden und Stellen werden aufgerufen, in den Regionen vermehrt Angebote zur sozialen Betreuung von Migrantinnen und Migranten anzubieten.			<u>DIM</u> / JPD / VD / FD
	Umsetzungsmassnahme	Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
	Die soziale Integration ist eine neue Aufgabe der öffentlichen Hand. Die Berichte „working poor“ und „Interkulturelles Zusammenleben“ zeigen die Notwendigkeit, in diesem Bereich Lösungen zu entwickeln. Dies bedarf neuer Ressourcen. Die Integration von Menschen aus anderen Kulturen gehört zu dieser neuen Aufgabe. Dies ist ein dynamischer, gesamtgesellschaftlicher Prozess. Er verlangt zweckmässige und flexible Strukturen sowie die zielgerichtete Vernetzung aller Beteiligten. Entsprechend kann die Aufgabe nicht einfach an eine einzige Stelle oder Arbeitsgemeinschaft delegiert werden.	im Rahmen des Integrationskomplexes weiter verfolgen	<u>Koordinationsstelle für Integration (Kfl)</u> Umsetzung der Integrationsmassnahmen, Begleitung und Controlling	<i>1. Für die Umsetzung der Integrationsmassnahmen als Querschnittsaufgabe und hauptsächlich zur Koordination der verschiedenen Aktivitäten sowie für die Begleitung und das Controlling der Leistungsvereinbarungen mit Dritten ist die Schaffung einer Koordinationsstelle für Integrations-</i>

<p>Der Staat bleibt in der Verantwortung. Leistungsvereinbarungen mit Dritten müssen seitens des Staates konstruktiv und kritisch begleitet werden (Controlling). Die Strukturen fehlen auf staatlicher Seite, während beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen bereits Erfahrungen sammeln konnte. Seitens des Staates ist eine Koordinationsstelle für Integration aufzubauen. Sie ist in das DIM einzugliedern. Deren Aufgabe ist zu definieren und das Verhältnis zu anderen Stellen auf der Ebene der Gemeinden oder des Staates wie der Fach- und Beratungsstelle „Fremdsprachige Kinder und kulturelle Vielfalt“ ist festzulegen. In der Stellenbeschreibung sind Fragen der Koordination, Anlaufstelle, Triage, der Kommunikation, usw. zu definieren. Ein entsprechendes Begehren um Stellenplanerhöhung auf das Jahr 2001 ist im Voranschlag 2001 eingestellt.</p> <p>In einem ersten Schritt gilt es, die Positionen, Möglichkeiten und Ziele der verschiedenen Beteiligten auszuloten mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen. Gestützt darauf sind die Massnahmen zur Förderung der Integration zu konkretisieren und die Leistungsvereinbarung(en) zu formulieren. Die Umsetzung soll vorerst im Rahmen eines Pilotprojektes erfolgen.</p> <p>Der Kreis der Teilnehmenden ist noch zu bestimmen, er soll aber grundsätzlich bewusst breit gefasst sein, geht es doch darum, die verschiedenen Beteiligten zu vernetzen, bestehende Strukturen zielgerichtet zu ergänzen und vorhandene Ressourcen zu nutzen. Gedacht ist an Vertretungen der Migrantinnen und Migranten, von Wirtschaft, Gewerkschaften, Gemeinden, Kirchen, an Hilfswerke, Schule, Kulturschaffende, politische Parteien sowie die beteiligten Departemente.</p> <p>Effektivität/Wirksamkeit der Massnahmen: Für die Verbesserung des interkulturellen Zusammenlebens sind die Massnahmen im Bereich Integration zentral; ihnen kommt erste Priorität zu. Mit dem vorgeschlagenen basisorientierten Vorgehen unter Miteinbezug möglichst vieler Partnerinnen und Partner wird auf eine grösstmögliche Effektivität des Mitteleinsatzes geachtet. Die kritisch-konstruktive Begleitung durch die neu zu schaffende Koordinationsstelle für Integration im DIM ist dafür eine unabdingbare Voraussetzung.</p> <p>Der Staatsbeitrag an die Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen wird neu im Departement für Inneres und Militär, Generalsekretariat, verbucht (bisher JPD, Fremdenpolizei, Konto 365245).</p> <p>Im Rahmen des Pilotprojektes sind auch die empfohlenen Massnahmen 43, 46/47 und 49/50 zu prüfen und miteinzubeziehen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Besoldung Fr. 120'000 - Projektkosten Fr. 20'000 <p><u>Denkwerkstatt</u> Definition der „Koordination“ der Beteiligten, Erarbeitung konkreter Massnahmen mit Entwicklung der Stellenbeschreibung der Koordinationsstelle für Integration und der Leistungsvereinbarung Fr. 25'000</p> <p>Staatsbeitrag an die Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen Fr. 200'000 (bisher Fr. 120'000)</p>	<p><i>fragen im DIM vorgesehen. Die genaue Stellenbeschreibung, die konkrete Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen involvierten Stellen und Ebenen und damit der längerfristig notwendige Kapazitätsbedarf sind noch offen. Zur Aufarbeitung der erforderlichen Grundlagen und zur kurzfristigen Erreichung der Handlungsfähigkeit ist im Voranschlag 2001 im Generalsekretariat des DIM ein Kredit für die Schaffung einer Koordinationsstelle, die von einer Fachkraft geführt wird, eingestellt worden.</i></p> <p><i>Im Rahmen einer Denkwerkstatt sollen die "Koordinaten" der verschiedenen Beteiligten definiert und konkrete Massnahmen zur Förderung der Integration erarbeitet werden. Daraus resultieren die Leistungsvereinbarungen mit der Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen und der Koordinationsstelle für Integration im DIM.</i></p> <p><i>2. Im Sinn eines Pilotprojektes sollen die erarbeiteten Massnahmen in den Jahren 2001/2002 in einer (allenfalls zwei) Gemeinde/Region umgesetzt werden. Die Wirkung der Massnahmen wird projektbegleitend sorgfältig zu analysieren sein, bevor sie - gegebenenfalls modifiziert - auch in den übrigen Regionen umgesetzt werden.</i></p>
--	--	--	---

Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
41	Lehrstellen und Schnupperlehrstellen in der kantonalen Verwaltung und in den Gemeindeverwaltungen sind vermehrt auch ausländischen Jugendlichen zugänglich zu machen			FD / DIM
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Eine Untersuchung des Lehrstellenangebotes in der Staatsverwaltung ergibt das folgende Bild: KV (37), Bürolehre (1), I+D Lehre (1), Chemielaborant/in (5), MTRA (15), Kleinkindererzieher/in (2), Koch/Köchin (18), Bauzeichner/in (13), Forstwart/in (5), Handwerker/in (11) - Insgesamt: 108 Lehrlinge. Unter den Lehrtöchtern und Lehrlingen befinden sich im Mai 2000 sieben Ausländer, also rund 6%, was unter dem Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung liegt.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Lehrstellen auch für ausländische Jugendliche zugänglich, da sie öffentlich ausgeschrieben werden. Das Auswahlverfahren (siehe hierzu auch Interpellation 51.96.61: Lehrstellenangebot des Staates für Realschülerinnen und Realschüler) stützt sich dabei auf die folgenden Kriterien ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulabschluss (Zeugnisse etc.) - Persönlichkeit und - Arbeitsverhalten (Schnupperlehren) <p>Bewerberinnen und Bewerber mit schwachem Schulabschluss (u.a. wegen ungenügender Sprachkenntnisse) werden im Auswahlverfahren zumeist in einem frühen Stadium ausgeschieden. Dies betrifft insbesondere Schüler und Schülerinnen aus den Realschulen. Hiervon sind auch ausländische Jugendliche betroffen.</p>		verwirklicht		<i>In der kantonalen Verwaltung werden Lehrstellenbewerberinnen und -bewerber aufgrund ihrer schulischen Leistungen und der Leistungsbereitschaft beurteilt, nicht nach deren Herkunft. Die Gemeinden halten sich ebenfalls an diesen Grundsatz. Das Anliegen ist deshalb bereits verwirklicht.</i>
Nr.	Massnahme			bearbeitendes Departement
42	Die Schulgemeinden bieten fremdsprachigen Eltern von Schulkindern Deutschkurse an.			ED
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Schulgemeinden für niederschwellige Angebote die richtigen Anbieter sein können (Verfügung über Schulraum, Bezug zu Kindern, Kurslokal am Ort), dass aber auch Angebote nach Leistungsgruppen gefragt sind. Da die sprachliche Integration nicht nur ein Problem der Schulgemeinden ist, sollen auch die politischen Gemeinden in die Aufgabe einbezogen werden. Die wenigsten Gemeinden verfügen jedoch über ein Einzugsgebiet, welches ein differenziertes Kursangebot möglich macht. Deshalb ist die Kooperation mit Nachbargemeinden und privaten Kursanbietern angezeigt. Im Rahmen der Erwachsenenbildung bestehen eine Reihe von Angeboten privater Anbieter. Siehe Postulatsbericht 40.99.02 „Erwachsenenbildung im Kanton St. Gallen“.</p>		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	Die Kursteilnehmer haben finanzielle Eigenleistungen zu erbringen.	<i>In einem Kreisschreiben soll den Schulgemeinden, allenfalls auch den politischen Gemeinden, empfohlen werden, Möglichkeiten und Bedürfnis eines Kursangebotes unter Berücksichtigung der Angebote in ihrer Region unter Einschluss der privaten Anbieter zu prüfen.</i>

Nr.	Massnahmen			bearbeitende Departemente
43	Die politischen Gemeinden erteilen Asyl Suchenden Deutschkurse auf eigene Kosten.			<u>DIM</u> / ED
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
Gemäss Antrag 2 zu den Massnahmen 33 - 40: „Im Sinn eines Pilotprojektes sollen die erarbeiteten Massnahmen in den Jahren 2001/2002 in einer (allenfalls zwei) Gemeinde/Region umgesetzt werden. Die Wirkung der Massnahmen wird projektbegleitend sorgfältig zu analysieren sein, bevor sie - gegebenenfalls modifiziert - auch in den übrigen Regionen umgesetzt werden.“		im Rahmen des Integrationskomplexes weiter verfolgen		<i>Die vorgeschlagene Massnahme ist im Zusammenhang mit einem Leistungsauftrag an die Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen und die Koordinationsstelle für Integration im DIM zu prüfen bzw. in die Planung eines „Pilotprojektes“ einzubeziehen.</i>
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
44	Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bieten vermehrt Firmenkurse für fremdsprachige Angestellte an und stellen die Angestellten dafür frei. Es wird ihnen empfohlen, an Integrationsstellen Solidaritätsbeiträge je nach Anzahl ihrer fremdsprachigen Angestellten zu leisten.			<u>VD</u> / ED / FD
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Durch neue Produktionsformen von Gütern und Dienstleistungen nimmt der Bedarf an schlecht qualifizierten Arbeitskräften laufend ab. Die wachsende Diskrepanz zwischen Qualifikationsangebot und Qualifikationsnachfrage führt zu Arbeitslosigkeit. Als Folge dieser veränderten Arbeitswelt leiden vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne anerkannte Berufsabschlüsse, mit geringen beruflichen Qualifikationen und fehlenden Grundqualifikationen. Sie sind die ersten, welche infolge von Umstrukturierungen ihre Stelle verlieren und laufen am ehesten Gefahr, wiederum als letzte in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können. Speziell betroffen sind dabei Ausländerinnen und Ausländer, welche über 50 Prozent der Kunden der RAV ausmachen. Mangelnde Deutschkenntnisse sowie schwierige Voraussetzungen für eine permanente Weiterbildung mindern die Chancen auf dem Arbeitsmarkt beträchtlich.</p> <p>Anlässlich der Wirtschaftskonferenz vom 29. Oktober 1997, an der auf Einladung der St.Galler Regierung Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft teilnahmen, diskutierte eine der Arbeitsgruppen über diesen Problemkreis. Die Teilnehmenden kamen zum Schluss, es würde sich lohnen, gewisse Fragen ausführlicher zu behandeln. Zu diesem Zweck konstituierte sich die „Steuerungsgruppe Weiterbildung“. Diese hat am 17. August 1999 unter dem Vorsitz von Regierungsrat H.U. Stöckling beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu konstituieren, welche bis Ende Jahr ein Grobkonzept zum Thema „Einstiegsangebote an Weiterbildung für bildungsferne Personen oder für Personen mit Hemmschwellen“ erarbeitete. Das erarbeitete Grobkonzept orientiert sich an dem Projekt „Fit im Job“ des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons Basel-Landschaft, welches in der Qualifizierung von vorwiegend ausländischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Pilotprojekte durchführt. Die Vorbereitung und Umsetzung eines Pilotprojektes im Kanton St.Gallen bedarf einer Anschubfinanzierung von rund Fr. 480'000.-.</p>		verwirklicht	Finanzierung Arbeitsmarktfonds: Fr. 240'000 Erziehungsdepartement: Fr. 240'000 Die Fr. 480'000 gelten als einmalige Anschubfinanzierung	<i>Die Regierung hat beschlossen, das Projekt „Entwicklung von niederschweligen Weiterbildungsangeboten“, Pilotprogramm „Fit im Job“, zu unterstützen und die Kosten von insgesamt Fr. 480'000 im Sinn einer Anschubfinanzierung für die Jahre 2001 und 2002 sicherzustellen. Die für das Jahr 2001 erforderliche Kredittranche ist im Voranschlag eingestellt. Für Sofortmassnahmen wird ein Nachtragskredit von Fr. 30'000 beantragt.</i> <i>An einem „runden Tisch“ mit Vertretern des Kantons sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollen die Frage eines sogenannten Solidaritätsbeitrags an die entsprechenden Integrationsstellen erörtert und entsprechende Empfehlungen ausgearbeitet werden.</i>

<p>Solidaritätsbeiträge der Firmen an die Integrationsstellen: Arbeitgeberorganisationen in einzelnen Regionen haben je nach Anzahl ihrer ausländischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dank der Initiative der Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen und mit Unterstützung der Gewerbeverbände und der Industrie- und Handelskammer (IHK) seit 1980 Beiträge an regionale Arbeitsgemeinschaften bezahlt. Bis 1996 übernahm der Gewerbeverband sowie die IHK die Inkassostelle der Beiträge. Anschliessend musste die Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen den Einzug selbst vornehmen. Sie war mit einem massiven Rückgang der Beiträge konfrontiert.</p> <p>Damit die Integrationsbemühungen auch künftig erfolgreich weitergeführt werden können, ist es unverzichtbar, dass die Arbeit der Integrationsstellen weiterhin von der Arbeitgeberseite finanzielle und ideelle Unterstützung erhält.</p>				
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
45	Kanton und Gemeinden bieten ihren Angestellten Weiterbildungsmöglichkeiten in „interkultureller Kommunikation“ an.			FD / SK / DIM
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Auszug dem Programm des Kurses: „Im Kontakt mit Menschen anderer Kulturen“: „Zur Kundschaft der Staatsverwaltung gehören Menschen unterschiedlichster ethnischer Herkunft. Hautnah erfahren dies all diejenigen, die im direkten Kontakt mit fremdländischen Menschen stehen. Auch wer für sich in Anspruch nimmt, sich tolerant und vorurteilsfrei zu verhalten, sieht sich oft konfrontiert mit Verständigungsproblemen oder unerfüllbaren Ansprüchen. Die Folgen sind ein spannungsgeladenes, frustrierendes Klima und nicht selten eine schleichend zunehmende innere und äussere Verhärtung auf der einen Seite und eine erhöhte Gewaltbereitschaft auf der anderen Seite. Wie kann der Kontakt zu Menschen anderer Kulturen für beide Seiten befriedigend gestaltet werden? Wie gelingt es, den gesetzlichen Auftrag korrekt umzusetzen und gleichzeitig auf berechnete Ansprüche einzugehen? Wie verhält man sich bei unangemessenen Reaktionen und Forderungen? Dieser Kurs gibt praxisnahe Orientierungshilfen für den Umgang mit Menschen anderer Kulturen. Anhand praktischer Beispiele und Übungen soll das eigene Verhaltensrepertoire erweitert und die Kommunikationsfähigkeit gezielt verbessert werden.“</p> <p>Zum Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Spannungsfeld zwischen Eingriffsverwaltung, Dienstleistungsorganisation und Rechtsansprüchen von Ausländerinnen und Ausländern - Grenzen setzen - Grenzen respektieren - Stresssituationen erkennen und Bewältigungsmöglichkeiten kennen lernen - Kommunikationsbarriere oder Widerstand: Wie erkenne ich den Unterschied? - Gewalt im Spiegel unterschiedlicher Kulturen - Strategien zur Verhinderung von Eskalationen - Behandlung von Beispielen aus dem eigenen Berufsalltag <p>Zielgruppe: alle, die in ihrem beruflichen Alltag mit Menschen unterschiedlicher ethnischer, kultureller und sprachlicher Herkunft zu tun haben und an einer aktiven Auseinandersetzung</p>		verwirklicht	Die Kurskosten werden dem zentralen Kredit „Aus- und Weiterbildung des Personals“ belastet.	<p><i>Diese Massnahme ist - soweit möglich - bereits verwirklicht. Die Umsetzung innerhalb des Kantons erfolgt zur Zeit: Die Aus- und Weiterbildung nimmt den zweitägigen Kurs „Im Kontakt mit Menschen anderer Kulturen“ in ihr nächstes Programm auf. Der erste Kurs wird im Mai 2001 stattfinden.</i></p> <p><i>Bisher können die Gemeinden bei kantonalen Kursprogrammen die leeren Plätze auffüllen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass in Zukunft ein koordiniertes Vorgehen für eigene Gemeindekurse möglich sein könnte.</i></p>

mit der Kursthematik interessiert sind			
Leitung: Center für Integration und Begegnung St.Gallen, in Zusammenarbeit mit dem Ausländeramt und der Kantonspolizei			
Nr.	Massnahme		bearbeitende Departemente
46	Kanton und Gemeinden ziehen im Verkehr mit Fremdsprachigen vermehrt Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei.		<u>DIM</u> / ED / übrige
51	Der Kanton unterstützt die Vermittlungsstelle für Dolmetscherinnen und Dolmetscher (VERDI) finanziell.		<u>GD</u> , übrige Departemente
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten
<p>Anstelle einer polyvalenten Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten (analog anderer Kantone) sollen bereits bestehende Fachstellen durch die Vermittlung von Übersetzerinnen und Übersetzer ihren Auftrag auch bei der fremdsprachigen Bevölkerung vollumfänglich wahrnehmen können. Insbesondere das Gesundheits-, das Erziehungs- und Sozialwesen sind für die Erfüllung ihres Auftrages auf professionelle Übersetzerinnen und Übersetzer angewiesen. Durch die frühzeitige Beratung bzw. Unterstützung der Migrantinnen und Migranten durch Fachstellen können Folgekosten verhindert oder verringert werden. Die Unmöglichkeit sich auszudrücken, hindert Fremdsprachige, sich zu informieren und bestehende Angebote in Anspruch zu nehmen. Dies kann schwierige Situationen verstärken und zu problematischem Verhalten, zum Beispiel zu Sucht oder Aggression, führen.</p> <p>Im Zentrum des Projektes VERDI steht die Qualität der angebotenen Dolmetscherdienste durch eine entsprechende Qualitätssicherung. Die durch VERDI angestellten Übersetzerinnen und Übersetzer bringen in der Regel eine Ausbildung wie z.B. Krankenschwester, Lehrerin, Lehrer, Erzieherin, Erzieher, usw. mit und werden gezielt in die entsprechenden Fachbereiche vermittelt werden. VERDI ist für den ganzen Kanton zuständig.</p> <p>VERDI hat seine Tätigkeit im August des letzten Jahres aufgenommen. Heute können bereits für 14 verschiedene Sprachen Übersetzerinnen und Übersetzer vermittelt werden. Rund 25 ausgewiesene Personen stehen für die Vermittlung zu Verfügung. Das Angebot weiterer Sprachen wird nach den sich aus einer im Herbst 1998 durchgeführten Bedarfserhebung ergebenden Prioritäten laufend erweitert. Die Anzahl der Vermittlung ist kontinuierlich zunehmend. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber setzen sich bisher hauptsächlich aus Institutionen aus dem Sozialwesen, gefolgt von Institutionen des Gesundheits- und des Erziehungswesens zusammen. Die angestrebten Zielgruppen sind somit erreicht worden.</p> <p>Aus Überlegungen der Ressourcenoptimierung wurde VERDI der Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen angegliedert. Diese Fachstelle verfügt bereits über die nötige Infrastruktur, welche von VERDI gegen Kostenverrechnung mitgenutzt werden kann. Eine Fachkommission steuert und begleitet die personelle und betriebliche Entwicklung. Eine zweijährige Pilotphase dient der vertieften Bedarfsabklärung und liefert die Grundlagen für die Auswertung der Praktikabilität. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird entschieden, mit welchen Vorausset-</p>		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	Fr. 80'000
			<p><i>Der Lenkungsausschuss steht grundsätzlich Übersetzungsdiensten positiv gegenüber. Im Bereich der Volksschule stehen bereits heute in allen Sprachen, in denen dies notwendig ist, Übersetzerinnen und Übersetzer zur Verfügung. Das Projekt VERDI leistet einen wesentlichen Beitrag zur Integration. Bei der Formulierung des Leistungsauftrages an die Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen sind die Zielsetzungen des Projektes VERDI mit zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Im Sinn einer Anschubfinanzierung leistet der Staat an die Lohnkosten für die Projektleitung sowie Weiterbildungskosten der Übersetzerinnen und Übersetzer einen Staatsbeitrag. Bei dessen bzw. der Formulierung des Leistungsauftrages an die Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen muss diesem Umstand Rechnung getragen werden.</i></p>

zungen eine Vermittlungsstelle für Dolmetscher/-innen langfristig geführt werden kann.			
<p><i>Gesundheitspolitisches Ziel</i> VERDI ist ein Gesundheitsförderungsprojekt und als solches vom Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung ZEPRA initiiert worden. Wie die Weltgesundheitsorganisation WHO definiert das ZEPRA Gesundheit als körperliche, soziale und psychische Gesundheit. Gesundheitsförderung für Migrantinnen und Migranten bedeutet somit immer auch Förderung der Integration. Wesentliches Element für eine gute Integration ist die sprachliche Verständigung als Basis für ein selbstbestimmtes Verhalten. VERDI setzt sich zum Ziel, die Gesundheit von Migrantinnen und Migranten durch eine bessere Verständigung zwischen den öffentlichen Institutionen (z.B. Schule, Sozialdienste, Beratungsstellen des Gesundheitswesens usw.) und der ausländischen Bevölkerung zu fördern.</p>			
Nr.	Massnahme	bearbeitende Departemente	
47	Ausländerinnen und Ausländer sind vermehrt ins gesellschaftliche Leben einzubeziehen, insbesondere im Rahmen von Kultur- und Freizeitaktivitäten.	DIM / ED / JPD	
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten
siehe Massnahmen 33 ff.		im Rahmen des Integrationskomplexes weiter verfolgen	Die vorgeschlagene Massnahme ist im Zusammenhang mit einem Leistungsauftrag an die Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen und die Koordinationsstelle für Integration im DIM zu prüfen bzw. in die Planung eines „Pilotprojektes“ einzubeziehen.
Nr.	Massnahme	bearbeitende Departemente	
48	Der Kanton beauftragt einen interdisziplinären Ausschuss mit der Erarbeitung eines Kommunikationskonzeptes zur Verständigung mit der ausländischen Wohnbevölkerung sowie zur Information und Sensibilisierung der Schweizer Bevölkerung über Integrationsfragen.	SK / ED / DIM / JPD	
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten
<p>Als Grundlage für ein zu erarbeitendes Konzept dient das Kommunikationskonzept der Regierung und der Verwaltung des Kantons St.Gallen. Danach gilt der Grundsatz, dass Kommunikation stets vier Elemente kombiniert: Kommunikationsurheber, Kommunikationsadressaten, Kommunikationsmittel und Kommunikationsinhalte.</p> <p>In der Regel ist es wenig effektiv, die allgemeine Öffentlichkeit anzusprechen. Denkbar in dieser Thematik wäre allenfalls eine breit angelegte, langfristige Informations- und Sensibilisierungskampagne zum interkulturellen Zusammenleben mit Slogans, Plakaten, TV-, Radio- und Inseratewerbung, Give-aways als Träger der Botschaften, Events, Begegnungsanlässen usw. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Kampagne, die nur durch ständige und vielgestaltige Wiederholung der Botschaft wirkt, sehr grosse Geldmittel erfordert.</p>		im Rahmen des Integrationskomplexes weiter verfolgen	Die Koordinationskosten sind nicht erheblich, Kosten einer Informations- und Sensibilisierungskampagne wären erheblich: Eine Sensibilisierungskampagne an die allgem-
Damit alle umzusetzenden Massnahmen effektiv an die jeweils betroffenen Zielpublika kommuniziert werden, bietet die Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei im Rahmen des Kommunikationskonzeptes der Regierung fachliche Unterstützung an. Die Departemente sind einzuladen, diese Dienstleistung zu nutzen. Die verschiedenen Kommunikationsmassnahmen können allenfalls später zu einem - mit			

<p>Je präziser eine Botschaft platziert wird, desto grösser ist die Wirkung. Das heisst, eine Botschaft soll einer klar definierten Zielgruppe mit massgeschneiderten Mitteln kommuniziert werden. Voraussetzung für jede Kommunikation ist der Inhalt, danach sind die Adressaten zu bestimmen, auf die dann Art und Mittel der Kommunikation präzise abgestimmt werden.</p> <p>Beim heutigen Erarbeitungsstand der Massnahmen liegen die Inhalte noch nicht vor. Wenig sinnvoll wäre es, ein von den umzusetzenden Massnahmen losgelöstes, abstraktes Kommunikationskonzept zu erarbeiten. Im weiteren Verlauf der Arbeiten zur Umsetzung des Berichtes „Interkulturelles Zusammenleben“ soll in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Kommunikation von Fall zu Fall geprüft werden, wie die getroffenen Massnahmen den Medien kommuniziert werden können und sollen. Der Grundauftrag für die Kommunikation liegt bei den Projektleitenden. Die Dienststelle Kommunikation der Staatskanzlei nimmt während der Erarbeitung und/oder der Umsetzung der Massnahmen eine Koordinationsfunktion wahr. Sie stellt damit auch sicher, dass die „übergeordnete Doktrin“ im Sinn der Corporate Communications gewahrt wird.</p>			<p>ne Öffentlichkeit kostet mindestens 700'000 Franken.</p>	<p><i>strategischen Aussagen ergänzten - Kommunikationskonzept verdichtet werden.</i></p> <p><i>Auf die vorgängige Formulierung eines Kommunikationskonzeptes kann deshalb verzichtet werden. Gegenwärtig wird auch von einer Informations- und Sensibilisierungskampagne abgesehen, da deren Inhalte noch fehlen.</i></p>
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
49	Die Gemeinden liefern die Adressaten für den Versand der Ausländerzeitung „Information“.			<u>DIM</u> / JPD / SK
50	Die Gemeinden übernehmen die Kosten für den Versand der Ausländerzeitung „Information“.			<u>DIM</u> / JPD / SK
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
Die Gemeinden übernehmen den Versand der Ausländerzeitung „Information“. Die wenigen Gemeinden, welche diese Dienstleistung noch nicht erbringen, sind über die St.Gallische Gemeindegammänner-Vereinigung einzuladen, ihre Haltung zu überprüfen.		verwirklicht		<i>Dieses Anliegen ist verwirklicht. Die meisten Gemeinden übernehmen die Kosten für die Verteilung der Ausländerzeitung „Information“ an ihre ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner.</i>
Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
51	Der Kanton unterstützt die Vermittlungsstelle für Dolmetscher und Dolmetscherinnen (VERDI) finanziell.			<u>GD</u> , übrige Departemente
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
siehe Massnahme 46				

Nr.	Massnahme			bearbeitende Departemente
52	Ver mehrt sollen Migrantinnen und Migranten als Multiplikatoren geschult und dann für die Präventionsarbeit eingesetzt werden.			GD, übrige Departemente
Umsetzungsmassnahme		Priorisierung	Kosten	Antrag des Lenkungsausschusses
<p>Das ZEPRA Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung des Gesundheitsdepartementes des Kantons St.Gallen ist Initiant des Projektes VERDI. Wie unter <i>gesundheitspolitischem Ziel</i> beschreiben, setzt dieses Projekt auf einer pragmatischen Ebene an (siehe Massnahme 51). Darüber hinaus sind mit der Realisierung von VERDI die Voraussetzungen geschaffen worden, dass das ZEPRA auf professionelle Übersetzerinnen und Übersetzer zurückgreifen kann. Die durch VERDI angestellten Personen erfüllen die Voraussetzungen, für konkrete Massnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Auftrag des ZEPRA eingesetzt werden zu können. Zudem hat das ZEPRA einen Sitz in der Fachkommission von VERDI. Im Konzept setzt sich VERDI als operatives Ziel die Professionalisierung und Qualitätssicherung durch entsprechende Weiterbildungsangebote vor. Die Trägerin von VERDI hat im Sinn einer Ressourcenoptimierung mit der CARITAS eine Vereinbarung für die Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten für Dolmetscher/-innen von VERDI unterzeichnet. Damit ist eine professionelle und kontinuierliche Weiterbildung gesichert.</p>		als Einzelmassnahme sofort umsetzbar bzw. einzuleiten	siehe Massnahme 51	<i>siehe Massnahme 51: Der Weiterbildung von Personen, die als Multiplikatoren eingesetzt werden können, ist grosse Bedeutung beizumessen.</i>